



Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes

Vom 14. Juni 1979 (Stand 7. Juni 2005)

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und die Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura, andererseits, haben Folgendes vereinbart:

Art. P1

¹ Die protestantische Bevölkerung der Ämter Delsberg, Freiberge und Pruntrut gehörte der Berner Kirche vom 7. Mai 1816 an, dem Tag der Gründung einer reformierten Kirchgemeinde im Jura.

² Mit der Entstehung einer unabhängigen Republik im Kanton Jura am 1. Januar 1979 ist auch eine autonome Evangelisch-reformierte Kirche konstituiert worden (Art. 131 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura¹⁾).

³ In Anbetracht der historischen Bindungen und der christlichen Brüderlichkeit der Gemeinden des Kirchenbezirkes im Jura unter sich und mit der Berner Kirche ist vereinbart worden, dass der Synodalverband innerhalb des bisherigen Gebietes der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern aufrecht zu erhalten sei.

⁴ So bekennen sich beide Kirchen zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche.

⁵ Sie finden ihn bezeugt in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, die sie nach bestem Wissen und Gewissen unter der Leitung des heiligen Geistes erforschen.

⁶ Sie wissen sich berufen zum Glauben an Gottes rettende Gnade, zum Dienst der Liebe und zu der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes.

⁷ Ihre geschichtliche Grundlage sind der Reformationserlass vom 7. Februar 1528, die zehn Schlussreden der Berner Disputation und der Berner Synodus von 1532.

¹⁾ Vom 20. März 1977 (RSJU [101](#)).

⁸ Die Kirchen haben von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

⁹ Sie verstehen diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihnen zur Verfügung stehende Mittel.

¹⁰ Sie rufen ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnen sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.

¹¹ Sie bezeugen, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt; sie bekämpfen daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursache.

¹² Zur Realisierung dieser Absicht:

- a) haben der Kanton Bern und die Republik und Kanton Jura am 21. Dezember 1978 einen besonderen Vertrag zur Regelung der Übergangsphase abgeschlossen
- b) haben die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern und die Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und Kanton Jura am 20. Dezember 1978 eine Konvention abgeschlossen, welche, im Sinne einer Übergangslösung, die Aufrechterhaltung der Kooperation beider Kirchen, wie sie vor der Kantonstrennung bestanden hat, zum Ziele hat, die jedoch durch die vorliegende Konvention ersetzt werden kann
- c) hat die Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und des Kantons Jura eine Kirchenverfassung²⁾ erarbeitet, welche insbesondere die Aufrechterhaltung des Synodalverbandes proklamiert
- d) steht die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern mit dem Staat Bern in Verhandlungen zur Vorbereitung einer Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und Kanton Jura, andererseits, welche eine Verstärkung des durch die vorliegende Konvention geschaffenen Synodalverbandes zum Ziel hat³⁾

²⁾ Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura vom 29. Juni 1979 (KES [71.110](#)).

³⁾ Vgl. KES [71.130](#).

¹³ Somit haben die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (nachstehend: Berner Kirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und des Kantons Jura (nachstehend: jurassische Kirche) folgende Konvention abgeschlossen:

Art. 1 Synodalverband

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern unter Einschluss der solothurnischen Kirchgemeinden, die mit ihr auf synodaler Basis verbunden sind, und die Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und Kanton Jura bilden den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern und Jura (nachstehend: Synodalverband).

² Der Synodalverband hat zum Ziel, die Kooperation zwischen den beiden Kirchen so eng wie möglich zu gestalten.

Art. 2 Sitz

¹ Der Synodalverband hat seinen Sitz in Bern.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Synodalverband hat folgende Aufgaben:

- a) Die innerkirchlichen Angelegenheiten. Als solche gelten die Wortverkündigung, die Lehre, der Kultus, die Seelsorge, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit, die innere und äussere Mission, die Liebeswerke, die gesamtkirchlichen Ämter, die Weiterbildung der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter, die Beziehungen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, zu den andern reformierten Kirchen der Schweiz, mit den Glaubensbrüdern in der Diaspora und zu den verwandten Kirchen der weiten Welt und ihrem Zusammenschluss (Ökumene)
- b) die Verwaltung des Synodalverbandes
- c) die Vermögensverwaltung des Synodalverbandes

² Die beiden Kirchen können andere Aufgaben ihres Kompetenzbereiches an den Synodalverband delegieren.

³ Die übrigen Aufgaben verbleiben im Zuständigkeitsbereich der Behörden jeder Kirche, nämlich insbesondere:

- a) die Beziehungen zu den kantonalen Behörden
- b) die Verwaltung der Kirchen selbst

- c) die Verwaltung derjenigen Vermögen, die den einzelnen Kirchen gehören
- d) die administrative Aufsicht über ihre Kirchgemeinden
- e) die Aufgaben, die ihnen durch das betreffende kantonale öffentliche Recht ausschliesslich vorbehalten werden

Art. 4 Mitglieder

¹ Die Zugehörigkeit zum Synodalverband setzt die Mitgliedschaft bei einer der beiden Kirchen voraus.

² Die Mitgliedschaft und die Ausübung der daraus fliessenden Rechte sind umschrieben in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der beiden Kirchen.

Art. 5 Behörden

¹ Die Behörden des Synodalverbandes sind die Allgemeine Synode und der Verbandssynodalrat.

² Die Allgemeine Synode setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus den Mitgliedern der Kirchensynode der Berner Kirche
- b) aus drei Mitgliedern der jurassischen Kirche, welche von der jurassischen Kirchenversammlung für die gleichen Amtsdauern zu wählen sind wie die bernischen Mitglieder der Synode

³ Der Verbandssynodalrat hat sieben Mitglieder, welche von der Allgemeinen Synode aus den Wahlberechtigten beider Kirchen gewählt werden. Gehört ihm kein jurassisches Kirchenglied an, so kann er ein Mitglied des jurassischen Kirchenrates mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen einladen. *

⁴ Die Allgemeine Synode erlässt ihre eigenen Reglemente für die Organisation sowie diejenigen des Verbandssynodalrates. Sollte das Präsidium oder Vizepräsidium von Verbandssynode oder Verbandssynodalrat in der Hand eines jurassischen Kirchengliedes liegen, so wären die Verhandlungen in den rein bernischen Angelegenheiten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 von den Vizepräsidenten zu leiten.

⁵ Die Mitglieder des Verbandssynodalrates können nicht zugleich Mitglied der Allgemeinen Synode sein, haben darin aber beratende Stimme.

Art. 6 Allgemeine Synode

¹ Die Allgemeine Synode tritt jährlich zweimal zusammen, ferner auf Begehren von 45 Synodalen oder ihres Fraktionskonferenz oder des Verbandssynodalrates. *

² Sie hat im Besonderen über folgende Gegenstände, die ihr im Sinne von Art. 3 der vorliegenden Konvention übertragen worden sind, zu beraten und endgültig zu beschliessen:

- a) sie entscheidet über alle inneren Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1)
- b) sie erlässt die zur Verwirklichung ihrer Aufgaben notwendigen Reglemente
- c) sie wählt den Verbandssynodalrat, seinen Präsidenten und Vizepräsidenten, sodann nimmt sie weitere Ernennungen vor in den ihr durch Reglemente übertragenen Angelegenheiten
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Verbandssynodalrates, die Jahresrechnung und den Voranschlag und setzt die jährlichen Beiträge der beiden Kirchen fest, unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 13 Abs. 2 dieser Konvention
- e) * sie beschliesst über:
 - 1. neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500'000.00 für den gleichen Gegenstand
 - 2. neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von CHF 150'000.00 für den gleichen Gegenstand
 - 3. Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000.00
- f) * ...
- g) sie beschliesst über die Liturgie
- h) sie behandelt Fragen, die das Verhältnis zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund betreffen, sofern sie nicht zum Geschäftsreich des Verbandssynodalrates gehören

³ Ferner hat sie zu beraten und Beschluss zu fassen über folgende dem Referendum unterstellten Gegenstände:

- a) Erlass einer Kirchenordnung für den Synodalverband
- b) Aufstellung von Grundlinien für die Gottesdienstordnung und den kirchlichen Jugendunterricht sowie die Einführung von Kirchengesangbüchern
- c) Ausgaben, welche die Beträge gemäss Abs. 2 Bst. e übersteigen

- d) Massnahmen innerkirchlicher Art, die für alle Kirchgemeinden des Synodalverbandes, alle ihre Glieder oder ihre Pfarrer dauernd verbindlich sind

Art. 7 Verbandssynodalrat

¹ Der Verbandssynodalrat ist die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde des Synodalverbandes.

² Die Kirchenordnung des Synodalverbandes⁴⁾ setzt seine Kompetenzen fest.

³ Der Verbandssynodalrat behandelt alle Angelegenheiten des Synodalverbandes im Rahmen, wie sie in dieser Konvention und der Kirchenordnung des Verbandes umschrieben sind. Er vertritt die Interessen des Synodalverbandes, beider Kirchen und ihrer Kirchgemeinden und setzt sich für ihre Förderung ein.

⁴ Der Verbandssynodalrat beschliesst alle Ausgaben und Rechtsgeschäfte, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ dafür zuständig ist. Massgebend für die Finanzkompetenzen des Verbandssynodalrates ist das Reglement der Synode. *

Art. 8 Angelegenheiten der Partnerkirchen

¹ Die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchen fallen, werden selbständig durch deren zuständige Behörden erledigt.

² Die Behörden der Berner Kirche können ihre Verhandlungen gleichzeitig mit denen des Synodalverbandes führen, jedoch in formell getrenntem Verfahren. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen können somit im Synodalverband durchgeführt werden, und zwar in Anwesenheit der Vertreter der jurassischen Kirche, jedoch ohne deren Beteiligung.

Art. 9 Dispens

¹ Wenn der Vollzug eines Beschlusses der Allgemeinen Synode oder des Verbandssynodalrates für eine Kirchgemeinde mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann der Kirchgemeinderat aufgrund des Begehrens der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist an den Verbandssynodalrat das Gesuch stellen, von der Durchführung des Beschlusses ganz oder in bestimmtem Umfang entbunden zu werden.

⁴⁾ Vom 11. September 1990 (KES [11.020](#)).

² Der Verbandssynodalrat prüft zusammen mit einem Vertreter des Gesuchstellers die geltend gemachten Gründe und trifft daraufhin seinen Entscheid; dieser kann zur endgültigen Erledigung an die Allgemeine Synode weitergezogen werden.

³ Das Begehren kann auch vom jurassischen Kirchenrat gestellt werden. In diesem Fall muss aus dem Gesuch klar hervorgehen, ob es sich auf die jurassische Kirche als Ganzes bezieht oder nur auf eine einzelne Kirchgemeinde.

Art. 10 Referendum

¹ Erlasse und Beschlüsse der allgemeinen Synode gemäss Art. 6 Abs. 3 sind auf Begehren von 20'000 Stimmberechtigten beider Kirchen oder von 20 Kirchgemeinden des Synodalverbandes der Abstimmung zu unterstellen. Eine Abstimmung kann auch die jurassische Kirchenversammlung verlangen.

Art. 11 Initiative

¹ 10'000 Stimmberechtigte beider Kirchen, 20 Kirchgemeinden oder die jurassische Kirchenversammlung haben das Recht, bei der Allgemeinen Synode den Erlass, die Aufhebung oder die Abänderung eines Erlasses oder Beschlusses im Sinne von Art. 10 zu beantragen.

Art. 12 Verfahren

¹ Das Verfahren bei der Durchführung eines Referendums, der Organisation von Abstimmungen und dem Vollzug des Initiativrechts wird durch die Allgemeine Synode festgelegt.

Art. 13 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Synodalverbandes werden gedeckt:

- a) durch Beiträge der beiden Kirchen
- b) durch freiwillige Zuwendungen

² Die Beiträge der Kirchen werden nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit bemessen.

³ Der Verbandssynodalrat unterbreitet der Allgemeinen Synode jeden Herbst einen Voranschlag für das folgende Jahr und im Frühling eine Jahresrechnung über das vergangene Jahr.

⁴ Die Allgemeine Synode erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 Fonds

¹ Die Fonds und Rücklagen, die von den Kirchgemeinden der Berner Kirche in ihren alten Grenzen geüfnet worden sind, gehen an den Synodalverband über. Ihr Bestand bemisst sich gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1980 der Zentralkasse der Berner Kirche.

² Der indirekte Finanzausgleichsfonds schuldet der jurassischen Kirche für die Kirchgemeinde Freiberge CHF 80'000.00, welchen Betrag der bernische Synodalrat dieser Gemeinde am 18. Dezember 1978 zugesprochen hat für ihr Kirchgemeindehaus. Der Betrag wird nach Vorlage der Bauabrechnung überwiesen, unter Abzug allfälliger seit dem 1. Januar 1979 geleisteten Akonto-Zahlungen.

³ Mit der Reglierung dieser Zahlung sind sämtliche finanziellen Ansprüche der jurassischen gegenüber der Berner Kirche abgegolten.

Art. 15 Aufnahme der Pfarrer in den Kirchendienst

¹ Das Verfahren betreffend Aufnahme der Pfarrer in den Kirchendienst untersteht den Vorschriften, wie sie für jede Kirche gelten. Zur Erleichterung des Übertritts eines Pfarrers von der einen zur andern Kirche wird die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für beide Kirchen angestrebt.

Art. 16 Kirchliche Bezirke

¹ Die Allgemeine Synode erlässt im Einzelnen die Bestimmungen über die Umschreibung der kirchlichen Bezirke des Synodalverbandes und über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Bezirkssynoden.

² Die Beibehaltung der Bezirksgrenzen, wie sie für die Berner Kirche in ihren alten Grenzen Geltung hatte, ist vorgesehen, insbesondere auch für den jurassischen Bezirk, welcher die Kirchgemeinden des Berner Jura und diejenigen der jurassischen Kirche umfasst.

Art. 17 Inkrafttreten⁵⁾

⁵⁾ Gegenstandslos.

Art. 18 Revision

¹ Eine Teil- oder Totalrevision dieser Vereinbarung kann jederzeit auf Beschluss der Allgemeinen Synode erfolgen; der Entscheid darüber unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 10.

Art. 19 Kündigung

¹ Die Kündigung dieser Konvention kann alle fünf Jahre mit einer Frist von zwei Jahren verlangt werden, das erste Mal am 31. Dezember 1984 auf den 31. Dezember 1986.

² Das Kündigungsbegehren wird gestellt durch die bernische Kirchensynode oder die jurassische Kirchenversammlung je mit einer Zweidrittelsmehrheit, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Es kann auch gestellt werden durch eine Initiative in einer der beiden Kirchen, gemäss den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

³ Im Falle der Aufhebung der Konvention werden die Verbandsfonds und das Vermögen im Verhältnis der Kirchenglieder beider Kirchen aufgeteilt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.06.1979	14.06.1979	Erlass	Erstfassung	-
14.06.1995	14.06.1995	Art. 6 Abs. 2, e)	geändert	-
14.06.1995	14.06.1995	Art. 7 Abs. 4	eingefügt	-
07.06.2005	07.06.2005	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
07.06.2005	07.06.2005	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
07.06.2005	07.06.2005	Art. 6 Abs. 2, f)	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.06.1979	14.06.1979	Erstfassung	-
Art. 5 Abs. 3	07.06.2005	07.06.2005	geändert	-
Art. 6 Abs. 1	07.06.2005	07.06.2005	geändert	-
Art. 6 Abs. 2, e)	14.06.1995	14.06.1995	geändert	-
Art. 6 Abs. 2, f)	07.06.2005	07.06.2005	aufgehoben	-
Art. 7 Abs. 4	14.06.1995	14.06.1995	eingefügt	-